|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Name, Vorname

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Straße

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

PLZ, Ort

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinde Rödelsee |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

An den Kirchen 2 Telefon oder E-Mail

97348 Rödelsee

E-Mail: [info@roedelsee.de](mailto:info@roedelsee.de)

**Antrag auf Gewährung einer Förderung zur Revitalisierung der Altorte bzw. älteren Wohngebiete in der Gemeinde Rödelsee und zur Nutzung vorhandener Bausubstanz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich / beantragen wir die Wohnbauförderung der Gemeinde Rödelsee.

Anbei werden folgende Unterlagen zum Nachweis vorgelegt:

Kaufvertrag / Urkunde über den Kauf bzw. Übertragung eines Grundstücks / Wohngebäudes

Lageplan des Grundstücks / Wohngebäudes

Nachweis Ursprungsbaujahr Gebäude

Beschreibung zum geplanten Bauvorhaben und zur Gestaltung

Berechnung der Geschossflächen zum geplanten Vorhaben

Kostenschätzung für das geplante Vorhaben

\_\_\_\_ Geburtsurkunde(n) des Kindes / der Kinder

Anzeige über Gebäudeabbruch und Entsorgungsnachweis (muss nachgereicht werden)

Bei Zustimmung zum Antrag soll der Förderbetrag auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name der Bank bzw. Kreditinstituts: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

IBAN: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Auszug aus der Förderrichtlinie vom 02.02.2022 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2021

**Fördergegenstand**

* Erwerb, Umbau, Ausbau, Erweiterung, Neubau von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden; die Nutzung erfolgt durch den/die Antragsteller.
* Abriss von Gebäuden ohne Ersatzneubau (Förderung Entsorgungskosten).

**Fördervoraussetzungen**

* Lage des Grundstücks/Gebäudes im räumlichen Geltungsbereich (§ 1 der Förderrichtlinie) im Innenbereich der einzelnen Ortsteile, für die kein Bebauungsplan besteht bzw. wo der Bebauungsplan vor dem 31.12.1980 bestandskräftig geworden ist ohne Neubau- bzw. Wohngebiete, Ansiedlungen sowie Aussiedlerbetriebe im Gemeindebereich und Schwanberg.
* Die Nachweise zum geplanten Vorhaben sind vorzulegen und das Vorhaben ist **vor** Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen, ausgenommen bei Erwerb.
* Die Bagatellgrenze für geplante Maßnahme beträgt mindestens 50.000 €.

**Förderhöhe**

* Die Höhe der familienunabhängigen Förderung („Grundförderung“) beträgt einmalig 10 % der Investitionssumme, max. 10.000 € je Anwesen einschließlich Abbruchkosten.
* Erhöhung um einen „Familienbonus“ für jedes im Haushalt lebende Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und für jedes Kind, das bis fünf Jahre nach der Antragstellung geboren wird um pauschal 1.500 €, max. insgesamt 5.000 €.
* Die Gesamtförderung beträgt damit max. 15.000 € je Anwesen (Grundförderung + Familienbonus).

**Nebenbestimmungen**

Eigennutzung des Gebäudes bzw. Grundstücks nach der Bewilligung in der Form, wie es beantragt war. Im Falle einer Weiterveräußerung oder anderweitigen Nutzung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bewilligung wird der Zuschuss von der Gemeinde anteilig zu 1/5 je angefangenem Jahr nach Auszahlung der Fördermittel zurückgefordert.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Mehrfacherwerb ein- und desselben Käufers bzw. Ehegatten/Lebenspartners und Verwandter gerader Linie innerhalb von 30 Jahren oder Mehrfachförderung eines Grundstücks in diesem Zeitraum).

Die Förderung wird auch im Falle des Vorliegens eines Erbbaurechtsvertrages oder Wohneigentums gewährt.

Andere, auch bereits erhaltene Zuwendungen der Gemeinde z.B. aus Programmen des Leerstandsmanagements, Städtebauförderung oder Dorferneuerung werden angerechnet bzw. hat der Eigentümer die Möglichkeit, sich für eines von mehreren Förderprogrammen zu entscheiden.

Die Maßnahme muss innerhalb von drei Jahren nach Zugang der Bewilligung beim Antragsteller abgeschlossen sein. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich, hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2021. Die Gemeinde behält sich das Recht vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, insbesondere wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Förderbescheid bereits erlassen und zugestellt ist. Rückforderungen, die nach Einstellung der Förderung begründet werden, können weiter eingefordert werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rödelsee, ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht.

Es gilt für die Antragstellung die Regelverjährungsfrist nach Art. 31 BayVwVfG i.V.m. § 195 BGB von drei Jahren, beginnend ab dem Schluss des Jahres der Fertigstellung des Fördervorhabens bzw. Geburt des betreffenden Kindes (§ 199 BGB).

\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

Erklärung zum Datenschutz

Hiermit stimme ich / stimmen wir der Erhebung und Verarbeitung meiner / unserer personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines / unseres Förderantrages zu. Von den Nebenbestimmungen in der Förderrichtlinie habe ich / haben wir Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

Interne Vermerke:

Antrag und Unterlagen vollständig

Vorlage an Gemeinderat, Beschluss vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Förderzusage erstellt und versandt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nachweise liegen vollständig vor (Abschluss der Maßnahme)

Auszahlung angewiesen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stand: Juni 2022